

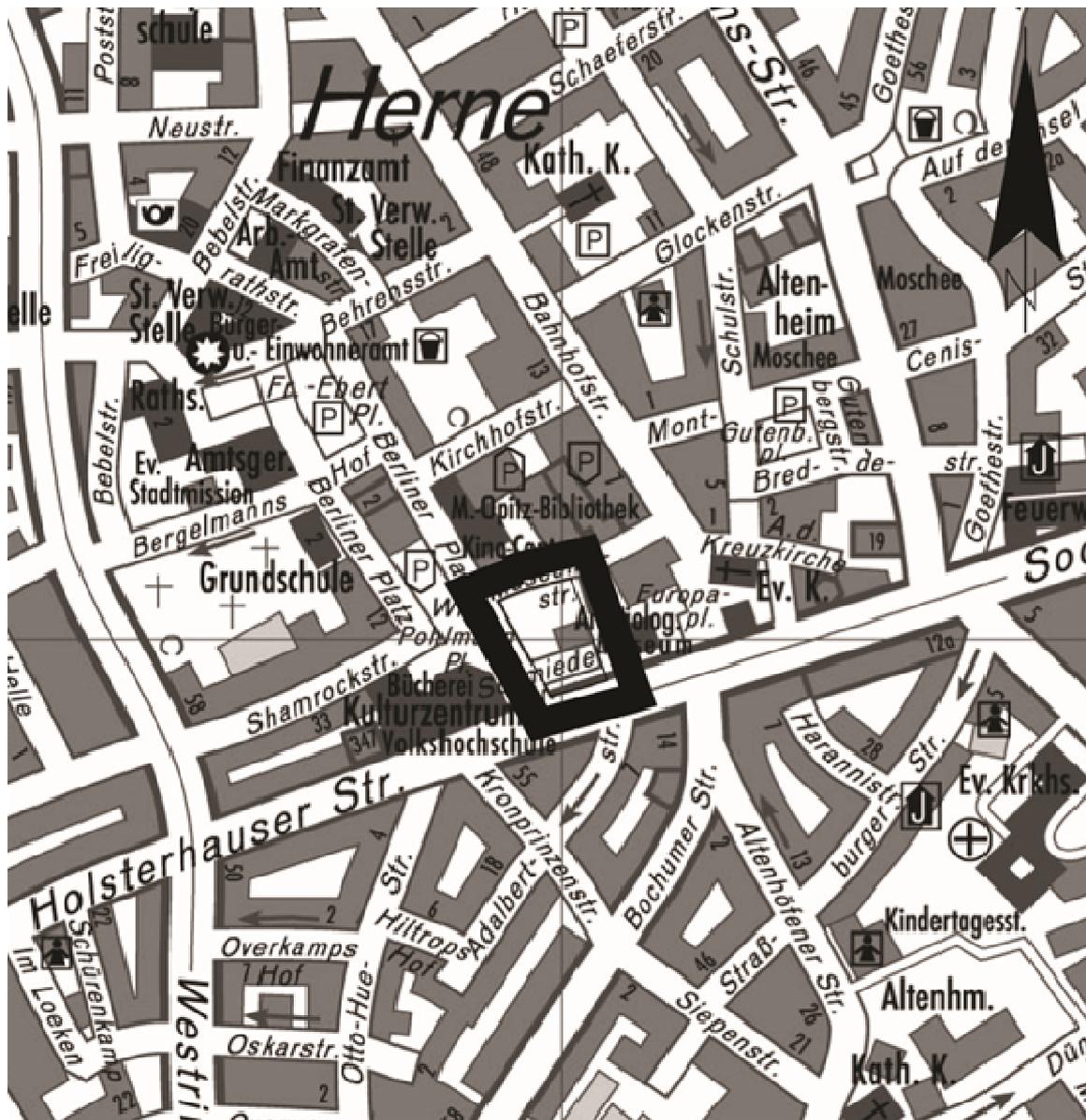


Begründung

Herne, 05.12.2018

(Stand: Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Bebauungsplan Nr. 136, 5. Änderung -Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße- Stadtbezirk Herne-Mitte



Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Begründung | 3 |
| 1. Einführung | 3 |
| 1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets | 3 |
| 1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung | 3 |
| 1.3. Verfahrensart | 3 |
| 2. Planungsrechtliche Situation | 4 |
| 2.1. Regionaler Flächennutzungsplan | 4 |
| 2.2. Bebauungspläne | 4 |
| 2.3. Landschaftsplan | 5 |
| 3. Beschreibung der Bestandssituation | 5 |
| 3.1. Stadträumliche Einbindung | 5 |
| 3.2. Bebauung und Nutzung | 5 |
| 3.3. Eigentumsverhältnisse | 6 |
| 3.4. Verkehrliche Erschließung | 6 |
| 3.5. Ver- und Entsorgung | 6 |
| 3.6. Bestandssituation Umweltgüter | 6 |
| 3.6.1. Mensch und Gesundheit | 7 |
| 3.6.2. Tiere und Pflanzen | 7 |
| 3.6.3. Boden, Wasser und Fläche | 8 |
| 3.6.4. Luft und Klima | 8 |
| 3.6.5. Landschaft | 8 |
| 3.6.6. Kultur- und sonstige Sachgüter | 8 |
| 3.6.7. Zusammenfassende Bewertung | 8 |
| 3.7. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 8 |
| 3.8. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten | 9 |
| 4. Städtebauliche Planungsziele | 9 |
| 5. Inhalte der Planung | 10 |
| 5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen | 10 |
| 5.1.1. Art der baulichen Nutzung | 10 |
| 5.1.2. Maß der baulichen Nutzung | 10 |
| 5.1.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen | 11 |
| 5.1.4. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte | 11 |

| | |
|--|-----------|
| 5.2. Hinweise | 12 |
| 5.2.1. Satzungen | 12 |
| 5.2.2. Gutachten | 12 |
| 5.2.3. Kampfmittel | 12 |
| 5.2.4. Bodendenkmäler | 12 |
| 5.2.5. Bergbau | 13 |
| 6. Auswirkungen der Planung | 13 |
| 6.1. Flächenbilanz | 13 |
| 6.2. Verkehr | 13 |
| 6.3. Ver- und Entsorgung | 13 |
| 6.4. Auswirkungen auf Schutzgüter | 14 |
| 6.4.1. Mensch und Gesundheit | 14 |
| 6.4.2. Tiere und Pflanzen | 14 |
| 6.4.3. Boden, Fläche und Wasser | 15 |
| 6.4.4. Luft und Klima | 15 |
| 6.4.5. Landschaft | 16 |
| 6.4.6. Kultur und sonstige Sachgüter | 16 |
| 6.4.7. Zusammenfassende Bewertung | 16 |
| 6.5. Bodenordnende Maßnahmen | 16 |
| 6.6. Kosten und Finanzierung | 16 |
| 7. Anlagen | 17 |
| 7.1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) , August 2015 | 17 |

Begründung

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 –Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße– liegt im Stadtbezirk Herne-Mitte und umfasst einen Bereich, der durch die Museumstraße im Norden, die Flurstücke 188 und 205 mit dem „LWL-Museum für Archäologie“ sowie einen Teil des Flurstücks 204 im Osten, der Holsterhauser Straße im Süden und der Straße „Berliner Platz“ im Westen begrenzt wird. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 189, 195, 202 und 203 sowie Teilflächen der Flurstücke 204 und 205, Flur 32, Gemarkung Herne.

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Das in Rede stehende Plangebiet für das die Bebauungsplanänderung erfolgen soll, ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Die Fläche, die unmittelbar an das Grundstück des archäologischen Museums (Eigentümer: Landschaftsverband Westfalen-Lippe / LWL) angrenzt, ist zweigeteilt. Die östliche Teilfläche befindet sich in Privateigentum und ist mit einem gründerzeitlichen, villenartigen Wohnhaus bebaut. Der westliche Teil ist Eigentum des LWL und wird für verschiedene Ausstellungen und Aktionen des archäologischen Museums genutzt. Da die bisherigen Nutzungen durch das Museum (z.B. Errichtung eines mittelalterlichen Wehrturms und von Grabungsstätten) bislang nur temporär stattgefunden haben, wurden befristete baurechtliche Genehmigungen auf Grundlage von Befreiungen i.S.d. § 31 Abs. 2 BauGB erteilt, die z.T. zu nachbarlicher Kritik geführt haben.

Damit jene Befreiungen zukünftig nicht mehr erforderlich werden, der LWL eine verlässliche planungsrechtliche Grundlage für die temporären Nutzungen erhält und gleichzeitig die vorhandene Wohnnutzung dauerhaft gesichert wird, ist die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 –Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße– erforderlich.

1.3. Verfahrensart

Die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 136 – Bahnhofstraße/Holsterhauser Straße – wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt. Dies ist möglich, wenn ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder für andere Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt wird. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben, es um städtische Innenentwicklung mit geringfügiger Nachverdichtung.

Der in § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB genannte Schwellenwert von 20.000 m² Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO wird mit der vorliegenden Planung unabhängig von den Festsetzungen zur zulässigen Grundfläche nicht erreicht, da die Plangebietsgröße lediglich ca. 4770 m² beträgt.

Wenn durch den Bebauungsplan weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete beeinträchtigt werden, kann der Bebauungsplan gemäß den Vorschriften des §

13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren wird von der formalen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Durch die Aufstellung der Planung wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, noch liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter vor. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet (DE-4309-301 Die Burg (7680016)) liegt in etwa 12,5 km Entfernung in Bereich der Stadtgrenze Recklinghausen und Marl. Störfallschutzrechtliche Belange werden ebenfalls nicht berührt. Damit liegen die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB vor.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05. März 2015 über die Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum 10. April 2015 zur Planung zu äußern.

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 30. April 2014 die frühzeitige Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen, die am 10. September 2015 im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte stattgefunden hat. Darüber hinaus wurde den Bürgern Gelegenheit gegeben, sich bis zum 24. September 2015 zur Planung zu äußern.

Im nächsten Schritt erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1. Regionaler Flächennutzungsplan

Der am 03.05.2010 wirksam gewordene Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen) übernimmt für seinen Geltungsbereich gleichzeitig die Funktion des Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB. Der Regionale Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche sowie als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar. Da es sich bei der geplanten Wohngebiets- bzw. Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „LWL-Museum für Archäologie“ um eine dem Nutzungskatalog einer gemischten Baufläche zugehörigen Nutzung handelt, stimmt das Vorhaben mit den Zielvorgaben des RFNP überein. Der Bebauungsplan ist somit i.S.d. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und i.S.d. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.2. Bebauungspläne

Der aktuell geltende Bebauungsplan Nr. 136 –Bahnhofstraße / Holsterhauser Straße– in seiner 4. Änderung ist am 2. März 2005 rechtskräftig geworden. Er setzt für das Plangebiet eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest. Sonstige baurechtliche Satzungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

2.3. Landschaftsplan

Für das Plangebiet enthält der gültige Landschaftsplan der Stadt Herne keine Aussagen.

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Stadträumliche Einbindung

Das insgesamt ca. 0,5 ha große Plangebiet befindet sich in einer städtebaulich-integrierten Lage im Innenstadtbereich des Stadtbezirks Herne-Mitte und grenzt an die Museumstraße im Norden, an die Holsterhauser Straße (L 657) im Süden und die Straße „Berliner Platz“ im Westen. Zudem befindet sich die Zuwegung „Schmiedestraße“ im Plangebiet, die in die Straße „Berliner Platz“ mündet. Über diese Straßen wird das Plangebiet an das weitere Straßenverkehrsnetz, hier z.B. den Westring (L 551), der sich ca. 350 Meter westlich des Plangebietes befindet, bzw. die Hermann-Löns-Straße (K 17), die sich ca. 350 Meter östlich befindet, angebunden.

Das Zentrum von Herne-Mitte, welches als ein zentraler Versorgungsbereich mit der Funktion eines Hauptzentrums im Masterplan Einzelhandel der Stadt Herne klassifiziert ist, grenzt fast unmittelbar an das Plangebiet an. Die hier breit vorhandenen Nahversorgungs-, Dienstleistungs- und Gastronomie-Angebote sowie ergänzende Angebote außerhalb des Hauptzentrums, sind zum größten Teil vom Plangebiet aus fußläufig erreichbar.

Ebenfalls befinden sich eine U-Bahnstation (Archäologisches Museum/ Kreuzkirche) sowie mehrere Bushaltestellen in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes.

Zwei öffentliche Parks befinden sich in der näheren Umgebung. Das ist zum einem der Park „Bergemanns Hof“, welcher ca. 200 Meter nordwestlich des Plangebiets liegt, zum anderen der Behrenspark, der sich ca. 200 Meter nördlich des Plangebiets befindet. Hier ist auch ein Spielplatz vorhanden. Weitere Spielplätze befinden sich zudem in der näheren Umgebung.

In der näheren Umgebung befinden sich mehrere Grundschulen, wobei die Grundschule „Berliner Platz“ mit 200 Metern die nächstgelegene ist. Weiterführende Schulen sind z.B. mit der Hans-Tilkowski-Schule (ca. 600 m) und dem Haranni Gymnasium (ca. 700 m) in der Umgebung vorhanden. Ebenfalls sind mehrere Kindergärten vorhanden, wobei der Nächstgelegene (AWO Kita Bredderstraße) ca. 500 Meter entfernt liegt.

3.2. Bebauung und Nutzung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines größtenteils bebauten Bereiches, der im Wesentlichen innenstadttypische Nutzungen umfasst. Im Norden schließt sich eine heterogene und gewerblich bzw. gemischt genutzte Bebauung mit zwei bis zehn Geschossen an, die nahezu über keine Grünflächen verfügt. Im Osten befinden sich einzelne Museumsbauten des LWL-Museums für Archäologie, die ebenfalls heterogen in Höhe und Geschossigkeit sind (ein bis drei Geschosse) und reich von Grünflächen durchzogen sind. Südlich des Plangebiets befinden sich Wohn- und gemischt genutzte Gebäude mit drei bis sechs Geschossen, die zum Teil über Gartenflächen verfügen. Westlich befindet sich ein Solitärgebäude mit großem Vorplatz, das als Kulturzentrum genutzt wird. Die umgebende Bebauung stammt im Wesentlichen aus den 60er und 70er Jahren, zum Teil gibt es jedoch auch neuere Gebäude.

Das Plangebiet selbst besteht aus einer im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“. Das Plangebiet ist zu großen Teilen parkartig begrünt; hier liegen insbesondere Wiesen-, Baum und Heckenstrukturen vor. Versiegelte Flächen befinden sich im Wesentlichen nur im Bereich der Zuwegung „Schmiedestraße“ und des vorhandenen Wohngebäudes einschließlich seiner Nebengebäude bzw. -anlagen. Dazu kommen noch die auf der Fläche des Museums wechselnden Ausstellungselemente.

3.3. Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Plangebiet befinden sich im Eigentum des LWL und im Privateigentum.

3.4. Verkehrliche Erschließung

Im Plangebiet befindet sich die Zuwegung „Schmiedestraße“, die keine öffentlich gewidmete Straße ist, aber durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert wird. Sie verbindet das Museum und das vorhandene Wohngebäude mit der öffentlichen Straße „Berliner Platz“.

Das Plangebiet kann somit über die Straße „Berliner Platz“ und darüber hinaus über die Museumsstraße erreicht werden. Über diese Straßen wird das Plangebiet zudem an das überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Hier sind z.B. der Westring (L 551) und die Hermann-Löns-Straße (K 17) in der näheren Umgebung (ca. 350 Meter Entfernung) vorhanden. Von diesen Straßen können in weiterer Entfernung auch mehrere Autobahnen wie z.B. die A 42 und die A 43 erreicht werden.

In der unmittelbaren Nähe befindet sich eine U-Bahnstation (Archäologisches Museum/ Kreuzkirche), wo die Linie U35 in Richtung Bochum Hustadt bzw. Schloß Strünkede verläuft. Auch befinden sich die Bushaltestellen „Archäologisches Museum/ Kreuzkirche“ mit den Buslinien 311 in Richtung Herne Holthausen Mitte bzw. Herne Bhf. , 323 in Richtung Herne Knappenstraße bzw. Bochum Hiltrop Kirche, 324 in Richtung Herne Mitte bzw. Castrop Münsterplatz , 337 in Richtung Herne Mitte bzw. Herne Feldkampstr., 367 in Richtung Bochum Hiltrop Kirche bzw. Herne Mitte und „Kulturzentrum“ mit den Buslinien 362 in Richtung Wanne-Eickel Hbf bzw. Herne Siedlung Eichenforst und 312 in Richtung Herne Südpool bzw. Herne Im Dannekamp in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes. Der Bahnhof Herne befindet sich in ca. 900 Metern Entfernung nördlich des Plangebiets.

3.5. Ver- und Entsorgung

Alle notwendigen Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation sind vorhanden. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (z. B. Straße „Berliner Platz“, Museumsstraße, Holsterhauser Straße) befinden sich ausreichend dimensionierte Mischwasserkanäle. Zudem verläuft eine Fernwärmeleitung (DN 250) der Fernwärmeversorgung Herne GmbH in Nord-Südrichtung durch das Plangebiet, an der die E.ON Fernwärme GmbH zu 50% beteiligt ist.

3.6. Bestandssituation Umweltgüter

Da das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird und keine besonderen Beeinträchtigungen der Umweltgüter zu erwarten sind, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kein

Umweltbericht erarbeitet. Dennoch werden die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

3.6.1. Mensch und Gesundheit

Die Umgebung des Plangebiets ist geprägt durch Wohnbebauung sowie gewerbliche und kulturelle Nutzungen und weist den Charakter eines Misch- bzw. Kerngebietes auf. Gewerbelärm, Bahnlärm und Fluglärm spielen im Plangebiet keine Rolle, jedoch gehen erhebliche Verkehrslärmemissionen von der Holsterhauser Straße und von der Straße „Berliner Platz“ aus. Diese liegen laut der Umgebungslärmkartierung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) von 2017 tagsüber bei 65-70 dB(A) bzw. nachts bei 55-60 dB(A) im Süden und Westen des Plangebiets in Nähe der beiden größeren Straßen. Nach Norden und Osten reduzieren sich diese Werte jeweils sukzessive und betragen tagsüber noch 55-60 dB(A) bzw. nachts 50-55 dB(A). Die gleichen Werte wurden durch die Verkehrslärmanalyse im Rahmen des Lärmaktionsplans für die Stadt Herne von 2018 ermittelt (vgl. Brilon/Bondzio/Weiser, Bochum 2018).

Es liegt keine hohe Luftbelastungssituation vor (siehe 3.6.5 Luft und Klima). Ebenfalls befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines angemessenen Abstandes zu einem Störfallbetrieb, welche die Stadt Herne in der für das gesamte Stadtgebiet gutachterlich hatte ermitteln lassen.

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen sind im Plangebiet nicht bekannt, das Altlastenkataster der Stadt Herne enthält keine Einträge.

Der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene öffentliche Park „Bergelmanns Hof“ bietet mit seinen Aufenthaltsqualitäten Naherholungsmöglichkeiten, die insbesondere durch die ansonsten hohe bauliche Dichte in Herne-Mitte von hoher Bedeutung für die Bevölkerung sind. Dies gilt analog für den Behrenspark. Zudem beinhaltet die Grünfläche auf dem Plangebiet selbst, die von dem Museum als Ausstellungsfläche genutzt wird, auch eine Erholungsfunktion.

3.6.2. Tiere und Pflanzen

Die Freiflächen des Plangebiets bestehen insbesondere aus Rasenflächen, die z.T. mit Bäumen sowie kleineren Gehölzstrukturen bewachsen sind. Hierunter befinden sich auch einige durch die Herner Baumschutzsatzung geschützte Bäume, insbesondere eine Buche sowie eine Platane.

Die Grünstrukturen lassen nach dem Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine planungsrelevanten Arten erwarten. Unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen, sind lediglich Brutbäume für die Vogelarten Sperber und Waldkauz. Selbst der Verlust dieser Bäume würde aber keine Konflikte mit § 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG auslösen. Unter dieser Voraussetzung ist die geplante Änderung des Bebauungsplans konform mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes¹.

¹ BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 136 Herne: Bahnhofstraße / Holsterhauserstraße, August 2015

3.6.3. Boden, Wasser und Fläche

Die Böden im Plangebiet sind aufgrund vorheriger Nutzungen z.B. für temporäre Ausstellungen oder als Garten nicht mehr im Ursprungszustand und gelten somit als gestörte Böden. Ein geringer Anteil des Plangebiets ist durch Bebauung versiegelt worden, es überwiegt jedoch der Anteil an Freiflächen. Die Starkregengefahrenkarte zeigt, dass bei Extremregenereignissen (statistisch gesehen ein 1000-jährliches Ereignis) aufgrund der topografischen Lage keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten sind.

3.6.4. Luft und Klima

Laut der Klimaanalysekarte der Stadt Herne liegt das Plangebiet in einem Bereich, der durch Parkklima und teilweise Stadtrandklima geprägt ist. Ein Parkklima bezeichnet ein kleinflächiges Kaltluftentstehungsgebiet ohne bedeutende Fernwirkung. Je nach Bewuchs der Fläche werden dabei die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft. Der Bereich um das Bestandsgebäude ist als Stadtrandklima verzeichnet. Ein Stadtrandklima beschreibt eine meist aufgelockerte und durchgrünte Wohnsiedlung, welche nur schwache Wärmeinseln bewirkt. Meist handelt es sich um gute Bioklimatope mit ausreichendem Luftaustausch.

Die Feinstaub- (PM10) und Stickstoffdioxid- (NO₂) Belastungskarten zeigen für die Holsterhauser Straße und für die Bahnhofstraße im Plangebiet und der weiteren Umgebung keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auf. Insofern liegen keine Anhaltspunkte für eine hohe Luftbelastungssituation vor.

3.6.5. Landschaft

Es befinden sich keine schützenswerten Biotop, Landschaftsbestandteile oder Naturdenkmäler im Plangebiet.

3.6.6. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.6.7. Zusammenfassende Bewertung

Die betrachteten Schutzgüter weisen weder eine besondere Schutzwürdigkeit noch eine besondere Empfindlichkeit auf.

3.7. Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich nicht weiter baulich entwickelt werden, da das Plangebiet bislang Teil des Bebauungsplans Nr. 136 – Bahnhofstraße/ Holsterhauser Straße – ist und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt wurde. Jedoch wird sie bereits jetzt teilweise baulich durch das vorhandene Wohngebäude genutzt. Das Museum würde die Fläche weiterhin für Ausstellungen nutzen und auch die Freiflächen pflegen. Daher würde sich auf dem Plangebiet der Umweltzustand nicht erheblich verändern, unabhängig von der Durchführung der hier verfolgten Planung.

3.8. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet liegt im Innenstadtbereich von Herne-Mitte, der durch unterschiedliche Nutzungen geprägt ist. Diverse Einzelhandelseinrichtungen und Dienstleistungsangebote hinsichtlich Versorgung und sozialer Infrastruktur sind in der unmittelbaren Umgebung vorhanden. Zudem bieten öffentliche Verkehrsmittel eine hohe Mobilität und sehr gute Anbindung an zahlreiche lokale Ziele.

Durch die Planungen wird ein als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzter Bereich in eine Gemeinbedarfsfläche sowie ein allgemeines Wohngebiet (WA) geändert. Dabei werden im Bereich des allgemeinen Wohngebietes zwei Baufenster festgesetzt, um das vorhandene Bestandsgebäude nachhaltig zu sichern sowie eine weitere Baumöglichkeit für ein vergleichbar dimensioniertes Wohngebäude zu schaffen. Die Festsetzung der Gemeinbedarfsfläche ermöglicht eine nachhaltige Sicherung des Museumsstandortes und eine verbesserte Nutzung der Fläche durch Ausstellungen des Museums.

Eine andere Planungsmöglichkeit bestand im Bereich des allgemeinen Wohngebietes in der Festsetzung lediglich eines Baufensters für das vorhandene Bestandsgebäude. Hier wurde jedoch aufgrund der guten Lage, der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum sowie im Hinblick auf die Bodenschutzklausel im Sinne einer Nachverdichtung zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB darauf verzichtet, nur ein Baufenster festzusetzen.

4. Städtebauliche Planungsziele

Die vorhandenen baulichen Nutzungen verfügen zurzeit lediglich über einen passiven Bestandsschutz, da das vorhandene Planungsrecht mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ eine nachhaltige Entwicklung der vorhandenen baulichen Nutzungen weitestgehend verhindert. Zur langfristigen Sicherung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere, auch zukünftig anstehende Nutzungen der Grünfläche durch das Museum, soll der Bebauungsplan im Hinblick hierauf eindeutiges Planungsrecht schaffen. Dadurch wird der Standort des Museums auch zukünftig gesichert. Auch können die Nutzungen des Museums besser mit den vorhandenen Grünstrukturen verbunden werden.

Durch das allgemeine Wohngebiet soll zudem das vorhandene Wohngebäude gesichert und ein weiteres Wohngebäude als Pendant dazu ermöglicht werden. Im Sinne einer Innenentwicklung wird so die Inanspruchnahme von (insbesondere ökologisch) wertvolleren Flächen im Außenbereich zumindest reduziert. Hierbei sind insbesondere die Vielzahl an Nahversorgungsangeboten, sozialer und verkehrlicher Infrastruktur sowie die vielen, leicht erreichbaren Naherholungsmöglichkeiten begünstigend zu berücksichtigen.

Die Grünfläche soll weitestgehend gesichert werden, um ihre hohe Wertigkeit in Bezug auf die Verminderung von innerstädtischen Hitzeinseln zu erhalten. Zugleich soll dem Archäologiemuseum jedoch die Möglichkeit für temporäre Ausstellungen sowie eine untergeordnete bauliche Nutzung gegeben werden.

5. Inhalte der Planung

5.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird zum Teil als allgemeines Wohngebiet, zum Teil als Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke mit der Zweckbestimmung „LWL-Museum für Archäologie“ festgesetzt, um die Nutzungsansprüche des Museums sowie die vorhandene und geplanten Wohnnutzung verträglich miteinander zu verknüpfen. Der Bereich, der als allgemeines Wohngebiet i.S.d. § 4 BauNVO festgesetzt wird, soll der Sicherung der bestehenden Wohnnutzung sowie der Schaffung einer weiteren Baumöglichkeit im nördlichen Teil dienen. Damit werden die vorhandene sowie die geplante Nutzung städtebaulich geordnet an das Museum angegliedert und mögliche Nutzungskonflikte minimiert.

Im allgemeinen Wohngebiet sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden-, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungswesens, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen. Die nach § 4 Abs. 3 Nrn. 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen werden hier hingegen ausgeschlossen.

Tankstellen sind aufgrund ihrer typischen Emissionen (Lärm, Geruch, Beleuchtung, etc.) und ihrer üblichen Verkehrserzeugung an diesem Standort ausgeschlossen. Gartenbaubetriebe werden hier ausgeschlossen, da sich diese Nutzung nicht in das Nutzungsgefüge einer Innenstadt einfügt und sich der Standort allein schon wegen der geringen Flächengröße nicht eignet.

Der als Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke mit der Zweckbestimmung „LWL- Museum für Archäologie“ festgesetzte Teil des Plangebiets dient der Erweiterung bzw. Sicherung der Nutzungsmöglichkeiten des Museums, um z.B. temporäre Ausstellungen auch im Außengelände präsentieren zu können.

5.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für das allgemeine Wohngebiet mit 0,4 festgesetzt. Die GRZ entspricht damit der Obergrenze des § 17 BauNVO für allgemeine Wohngebiete. Es liegen keine städtebaulichen Gründe vor, das Höchstmaß im vorliegenden Fall einzuschränken oder zu überschreiten. Dadurch wird einerseits eine hohe bauliche Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht, gleichzeitig werden aber auch eine Gefährdung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden. Eine hohe bauliche Ausnutzung entspricht zudem dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.

Für die Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke mit der Zweckbestimmung „LWL-Museum für Archäologie“ wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Damit wird die Erhaltung des parkähnlichen Charakters der Fläche sichergestellt, die insbesondere durch ihre zentrale innerstädtische Lage eine hohe Wertigkeit bezüglich der Klimaanpassung besitzt. Dem Museum bleiben gleichzeitig ausreichende Nutzungsmöglichkeiten für temporäre Ausstellungen und Nebenanlagen erhalten.

Anzahl der Vollgeschosse

Für das allgemeine Wohngebiet wird eine Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt. Die neu entstehende Bebauung soll sich an die nähere Umgebung anpassen, insbesondere an das bereits bestehende zweigeschossige Wohnhaus im Plangebiet. Zudem soll die architektonische und städtebauliche Wahrnehmbarkeit des angrenzenden Museums, welches eine übergeordnete Bedeutung für die Stadt Herne besitzt, nicht durch eine höhere Bebauung eingeschränkt werden.

5.1.3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Lediglich im Bereich des allgemeinen Wohngebietes werden zwei überbaubare Grundstücksflächen mittels Baugrenzen festgesetzt, um das bestehende Wohngebäude zu sichern sowie ein weiteres Wohngebäude zu ermöglichen. Die Baugrenzen wurden dabei so gezogen, dass sie sich zu den Erschließungsflächen orientieren, rückwärtige Grundstücksbereiche freilassen, jedoch einen gewissen Spielraum für die Gebäudeposition und etwaige Anbauten belassen.

Auf der Gemeinbedarfsfläche für kulturelle Zwecke mit der Zweckbestimmung „LWL-Museum für Archäologie“ wird keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Dem Museum verbleiben so sehr flexible Nutzungsmöglichkeiten für seine Ausstellungen. Zugleich wird die mögliche Ausnutzbarkeit durch die GRZ von 0,3 limitiert, so dass die bestehenden Freiflächen in ihrem derzeitigen rechnerischen Umfang gesichert sind.

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der vorhandenen städtebaulichen Situation wird als Bauweise eine Einzelhausbebauung als spezielle Form der offenen Bauweise festgesetzt. Die Festsetzung sichert die Anpassung an die nähere Umgebung, insbesondere an das angrenzende Museum und das bestehende südliche Wohnhaus, welche ebenfalls als Einzelhäuser errichtet wurden.

5.1.4. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Im Bereich der Zuwegung „Schmiedestraße“ bleibt das bestehende Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bestehen, um die innere Erschließung des Plangebietes weiterhin zu sichern und den Zugang zum Museum zu erhalten. Zudem wird eine Fläche festgesetzt, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Öffentlichkeit, Rettungsfahrzeugen und Trägern der Ver- und Entsorgung zu belasten ist. Sie verläuft parallel zur Holsterhauser Straße und schließt an den Europaplatz an. Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sichern die Erhaltung und Nutzung der Wegeverbindung und der technischen Gebietserschließung.

Es befindet sich eine Fernwärmeleitung der Fernwärmeversorgung E.ON Fernwärme GmbH im Plangebiet. Diese verfügt über einen Schutzstreifen von je 2,5 Meter beiderseits der Trassenmittellachse. Zur Sicherung dieser Leitung wird eine Fläche festgesetzt, die mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belasten ist.

5.2. Hinweise

5.2.1. Satzungen

Für den Planbereich gilt die Baumschutzsatzung der Stadt Herne in ihrer aktuell gültigen Fassung. Sie dient der Sicherung eines nachhaltigen Umgangs mit vorhandenen Bäumen. Für darüber hinausgehende Festsetzungen fehlt die städtebauliche Erforderlichkeit, da für das Plangebiet die Regelungen der Baumschutzsatzung ausreichend sind. Zusätzliche Festsetzungen würden in diesem Fall eine unverhältnismäßige Einschränkung der privaten Baufreiheit bedeuten.

5.2.2. Gutachten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende Gutachten und Fachbeiträge erarbeitet:

- *„Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 5. Änderung des Bebauungsplans 136 Herne: Bahnhofstraße/ Holsterhauserstraße“ – erstellt von Biologische Station östliches Ruhrgebiet (Herne), August 2015*

5.2.3. Kampfmittel

Der Bereich des Bebauungsplanes liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-)Flächen und/ oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Herne (02320/ 162757) und / oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/ 822144 oder 02331/ 69720) zu verständigen.

5.2.4. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Absatz 4 Denkmalschutzgesetz NRW).

5.2.5. Bergbau

Das Bebauungsplangebiet liegt über den auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Shamrock 1“ und über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bergwerksfeld „Shamrock Gas“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes „Shamrock 1“ ist die E.ON SE, Herr Mühlenbeck, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Shamrock Gas“ ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1 – 3 in 45128 Essen.

Nach den der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf die Planungsfläche ist danach nicht zu rechnen.

6. Auswirkungen der Planung

6.1. Flächenbilanz

| Flächennutzung | Fläche (m ²) | Flächenanteil (%) |
|--|--------------------------|-------------------|
| Geltungsbereich | ca. 4770 | 100 |
| Gemeinbedarfsfläche | ca. 3190 | 67 |
| Allgemeines Wohngebiet | ca. 1575 | 33 |
| - davon Fläche innerhalb Baugrenzen | ca. 750 | 16 |
| Flächen, die mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belasten sind | ca. 920 | 19 |

6.2. Verkehr

Das durch die Neuplanung hervorgerufene Verkehrsaufkommen beschränkt sich einerseits auf die Verkehre der Anwohner sowie deren Besucher, andererseits auf die Verkehre des Museums. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, der nur unwesentlichen Änderungen im Vergleich zur jetzigen, tatsächlichen Nutzung sowie der fehlenden Erweiterung des Museums, ist eine wesentliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten. An- und Abfahrtsverkehr können z.B. problemlos über die Zuwegung „Schmiedestraße“, welche an die Straße Berliner Platz anschließt, und die Museumsstraße abgewickelt werden. Nördlich entlang des Plangebiets verläuft die Holsterhauser Straße, die ebenfalls in der Lage ist, den ggf. geringfügigen zusätzlichen Verkehr erforderlichenfalls aufzunehmen.

6.3. Ver- und Entsorgung

Die ausreichende Ver- und Entsorgung des Plangebiets ist bereits sichergestellt und es ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand, die öffentliche Ausbaumaßnahmen erforderlich werden lassen.

6.4. Auswirkungen auf Schutzgüter

6.4.1. Mensch und Gesundheit

Die aktuellen Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet (vgl. Kapitel 3.6.1) überschreiten die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für Allgemeine Wohngebiete sowohl tagsüber (55 dB(A)) als auch nachts (45 dB(A)). Zugunsten der planungsrechtlichen Absicherung des Bestandsgebäudes und der ergänzenden Bebauungsmöglichkeit für ein Einzelgebäude wird der Lärmschutz in diesem konkreten Fall abwägend hinten ange stellt. Folgende Gründe rechtfertigen dies und überwiegen in ihrem Zusammenspiel dabei: Erstens ist die verhältnismäßig hohe Verkehrslärmvorbelastung für die innerstädtische, zentrale Lage nicht ungewöhnlich. Innenentwicklung, die im Übrigen vom Gesetzgeber forciert und begünstigt wird, sieht sich im Gegensatz zu neuen Baugebieten im Außenbereich regelmäßig dieser Situation ausgesetzt, da meist keine räumlichen Abstände zu den Lärmquellen eingehalten werden können. Zweitens setzt der Bebauungsplan das Allgemeine Wohngebiet im Nordosten des Plangebiets fest, wo mit weniger als 65 dB(A) tagsüber bzw. mit weniger als 55 dB(A) nachts die geringsten Lärmimmissionswerte anzutreffen sind (vgl. Kapitel 3.6.1). Eine unzumutbare Lärmbelastung im Sinne ungesunder Wohnverhältnisse wird in Wissenschaft, Literatur und Rechtsprechung gemeinhin erst ab einem Außenlärmpegel von über 70 dB(A) angenommen. Drittens wird durch das Allgemeine Wohngebiet lediglich ein bestehendes Einzelhaus gesichert und ein weiteres Einzelhaus ermöglicht. Der wirtschaftliche Aufwand für aktive Schallschutzmaßnahmen stünde hier ersichtlich außer Verhältnis, zudem würden sich diese aufgrund der sehr begrenzten Platzverhältnisse auch technisch-baulich als schwierig gestalten. Viertens bestehen ausreichende Möglichkeiten des passiven Schallschutzes an den Gebäuden, um ein ausreichendes Maß an Wohnruhe sicherzustellen. Da das bestehende Gebäude in seiner jetzigen Form Bestandsschutz genießt und der Bebauungsplan insoweit (zunächst nur) ein einzelnes weiteres Gebäude ermöglicht, werden die Mittel im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren als ausreichend eingestuft.

Weitere Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind weder von der Planung ausgehend, noch auf die Planung einwirkend zu erwarten. Die Gemeinbedarfsfläche wird lediglich temporär genutzt und ist nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen.

6.4.2. Tiere und Pflanzen

Tiere

Konflikte mit den folgenden Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 können gem. Artenschutzrechtlicher Vorprüfung ausgeschlossen werden:

Zu § 44 BNatSchG Absatz 1 Nr. 1:

Mit einer Terminierung der Abriss-, Fäll-, und Rodungsmaßnahmen in die Zeit von November bis Februar können mögliche Konflikte mit dem sog. Tötungsverbot weitgehend vermieden werden. Lediglich die endoskopische Untersuchung einer Baumhöhle ist vor den Fällmaßnahmen durchzuführen, um die Tötung von eventuell dort überwinterten Fledermäusen zu vermeiden. Sie wären, falls vorhanden, durch einen Fledermausexperten zu entnehmen und an geeignetem Ort anderweitig zu überwintern.

Zu § 44 BNatSchG Absatz 1 Nr. 2:

Durch das Vorhaben wird es nicht zu erheblichen Störungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der betrachteten planungsrelevanten Arten kommen.

Zu § 44 BNatSchG Absatz 1 Nr. 3:

Ein Verlust von möglichen Brutbäumen für die Vogelarten Sperber und Waldkauz im Änderungsbereich des Bebauungsplanes 136 würde keine Konflikte mit § 44 BNatSchG Absatz 1 Nr. 3 auslösen². Es wird daher nicht zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der betrachteten planungsrelevanten Arten kommen, die nicht durch vergleichbare Strukturen im Umfeld des Untersuchungsgebietes kompensiert würden.

Pflanzen

Auswirkungen auf Pflanzen sind nicht zu erwarten, da die parkähnliche Nutzung durch das Museum weiter bestehen bleibt. Neue bauliche Anlagen können jedoch zu Veränderungen führen.

6.4.3. Boden, Fläche und Wasser

Der Boden im Plangebiet ist aufgrund von vorherigen Nutzungen nicht mehr in seinem Urzustand und gilt somit als gestörter Boden. Durch die geplante Bebauung werden die Versiegelung des Grundstücks und auch der Regenwasserabfluss geringfügig erhöht, was jedoch aus entwässerungstechnischer Sicht problemlos zu bewältigen ist.

Belange des Bodens, der Fläche und des Wassers werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Da die natürlichen Bodenfunktionen bereits im Bestand gestört sind, sind die Auswirkungen der künftig zusätzlich versiegelten Flächen zu relativieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Fläche und Wasser sind somit insgesamt als gering zu beurteilen und stehen insbesondere der Schaffung von neuen Wohnangeboten und den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten des Museums gegenüber.

6.4.4. Luft und Klima

Eine Änderung der stadtklimatischen Situation wird hinsichtlich der geplanten Bebauung nicht erwartet. Eine hohe Belastungssituation der Luft im Planbereich liegt nicht vor und wird auch nicht durch die Planung vorbereitet. Laut der Klimaanalysekarte ist um das Bestandsgebäude ein „Vorstadtklima“ vorzufinden. Ein weiteres Baufenster, welches sich in einem Parkklima befindet, ist an der Museumsstraße geplant. Aufgrund der Erhöhung der Versiegelung ist davon auszugehen, dass sich das in dem Bereich vorhandene Klimatop „Parkklima“ z.T. zum Klimatop „Vorstadtklima“ verschlechtert. Dieses weist jedoch bioklimatisch immer noch eine hohe Wertigkeit auf. Im restlichen Plangebiet ist ein „Parkklima“ vorzufinden. Eine Verschlechterung ist nicht zu erwarten, da die Grünstrukturen weiterhin erhalten bleiben sollen und aufgrund der Festsetzungen eine nennenswerte Bebauung ausgeschlossen wird.

Aufgrund der Erhöhung der Versiegelung, der kleinen Fläche des Plangebietes sowie der möglichen Änderung von Teilflächen des Klimatops „Parkklima“ in „Vorstadtklima“ sind geringfügige negative Auswirkungen auf die kleinräumige klimatische Situation nicht auszuschließen. Erheb-

² BIOLOGISCHE STATION ÖSTLICHES RUHRGEBIET: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 136 Herne: Bahnhofstraße / Holsterhauserstraße, August 2015

liche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind jedoch nicht zu befürchten. Den geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Stadtklima stehen insbesondere die Schaffung von neuen Wohnangeboten und die erweiterten Nutzungsmöglichkeiten des Museum gegenüber.

6.4.5. Landschaft

Es ergeben sich keine negativen Folgen durch die Bebauung. Die vorhandenen parkähnlichen Grünanlagen werden weiterhin gesichert, da keine überbaubaren Flächen und eine GRZ von 0,3 in diesen Bereichen festgesetzt werden. Lediglich für den nördlichen Teil des zukünftigen allgemeinen Wohngebietes wird ein weiteres Baufenster festgesetzt. Aufgrund der geringen Größe der überbaubaren Fläche und der maximal zweigeschossigen, offenen Bebauung sind jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

6.4.6. Kultur und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Untersuchungsraum nicht bekannt. Die Aufnahme eines Hinweises bei eventuellen Funden sichert einen angemessenen Umgang mit diesem Schutzgut. Die Belange von Kultur- und Sachgütern werden daher durch die Planung nicht beeinträchtigt.

6.4.7. Zusammenfassende Bewertung

Bei Realisierung sind keine erheblichen negativen Folgen für die vorgenannten Schutzgüter zu erwarten.

6.5. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Umsetzung der Planungen nicht erforderlich.

6.6. Kosten und Finanzierung

Der Stadt Herne entstehen keine Kosten als Folge der Planung.

7. Anlagen

7.1. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) , August 2015

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Friedrichs
(Stadtrat)